

**Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Physik  
an der Universität-Gesamthochschule Essen  
vom 29. Mai 1996**

(GABI. NRW. 2, S. 466, geändert durch Satzung vom 24.3.1999 (ABI. NRW. 2, S. 478))

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NRW. S. 428), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Diplom - Vorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 17 Zeugnis

**III. Diplomprüfung**

- § 18 Zulassung
- § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 20 Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung I
- § 21 Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung II
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**Kapitel**

**§ 1**

**Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im integrierten Studiengang Physik. Das Studium soll den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Berufswelt angemessen sind. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Das Studium im integrierten Studiengang Physik kann mit der Diplomprüfung I oder mit der Diplomprüfung II abgeschlossen werden.

(3) In der Diplomprüfung I soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gründliche Kenntnisse in der Physik und ihren technischen Anwendungen erworben hat und fähig ist, bei physikalisch-technischen Problemstellungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) In der Diplomprüfung II soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie gründliche Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik, einschließlich eines aktuellen Forschungsbereichs, erworben hat und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 2 Diplomgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht der Fachbereich Physik den Diplomgrad "Diplom-Physikingenieur"/"Diplom-Physikingenieurin" ("Dipl.-Phys. Ing.").

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich Physik den Diplomgrad "Diplom-Physiker"/"Diplom-Physikerin" ("Dipl.-Phys.").

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I acht Semester und einschließlich der Diplomprüfung II zehn Semester. Im Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, ist ein Praxissemester (zweiundzwanzig Wochen) enthalten, das im Anschluss an das vierte Fachsemester absolviert werden soll.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, sowie in
2. ein Hauptstudium, das
  - einschließlich der Diplomprüfung I vier Semester,
  - einschließlich der Diplomprüfung II sechs Semester umfasst.

(3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich beträgt bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern höchstens 145 Semesterwochenstunden und bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern höchstens 175 Semesterwochenstunden. Von diesem Studienvolumen entfallen jeweils 10 Prozent auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich.

(4) In der Studienordnung werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und dass Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

## § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Für die Durchführung von Prüfungen mit Ausnahme der Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II (§ 19 Abs. 6) werden Prüfungsperioden eingerichtet. Prüfungsperioden sind alle vorlesungsfreien Zeiten zuzüglich der letzten Vorlesungswoche des vorherigen und der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters. In begründeten Ausnahmefällen können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden stattfinden. Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Prüfungsperiode im Anschluss an das vierte Fachsemester abgeschlossen werden.

(4) Der mündliche Teil der Diplomprüfung I soll in der Prüfungsperiode im Anschluss an das siebte Fachsemester abgeschlossen werden.

(5) Der mündliche Teil der Diplomprüfung II mit Ausnahme der Fachprüfung im Schwerpunktfach soll vor Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden. Die Fachprüfung im Schwerpunktfach soll innerhalb der Regelstudienzeit, wahlweise vor Beginn oder unmittelbar nach Abgabe der Diplomarbeit (§ 21), abgelegt werden.

(6) Die Prüfungen können jeweils vor den in den Absätzen 3, 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Zeiten abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) sowie zur Diplomprüfung (§ 18) ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen (§ 9 Abs. 4). Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Fachprüfung abmelden.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter oder Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsit-

zenden oder die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder neben dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren oder Professorinnen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter oder Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechtes.

#### § 6

##### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer oder zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität-Gesamthochschule Essen ausgeübt hat. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann Prüfer oder Prüferinnen für die mündlichen Prüfungen und den Betreuer oder die Betreuerin für die Diplomarbeit vorschlagen. Auf diese Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfer oder Prüferinnen rechtzeitig, in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

#### § 7

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) An einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. An anderen als an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(2) Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, die der Kandidat oder die Kandidatin an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Diplom-Vorprüfungen, Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen von Diplom-Vorprüfungen, Zwischenprüfungen oder Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik oder Chemie erbracht worden sind, sind als Studienleistungen auf das Grundstudium anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Studienbewerber und -bewerberinnen, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Einstufungsprüfung wird von einer durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Kommission abgenommen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten oder der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder der aufsichtsführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## II. Diplom - Vorprüfung

## § 9

### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist,
- 3.<sup>1</sup> an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung und nach eigener Wahl mit Erfolg teilgenommen hat:

#### 3.1 für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung I

##### 3.1.1 im Fach Grundlagen der Physik:

- Übungen zu "Grundlagen der Physik I" oder  
Übungen zu "Grundlagen der Physik II"
- eine weitere Übung aus Übungen zu "Grundlagen der Physik I bis IV"
- "Physikalisches Praktikum für Anfänger I"
- "Physikalisches Praktikum für Anfänger II" (vier Leistungsnachweise)

##### 3.1.2 im Fach Grundlagen der Messtechnik:

- Übungen zu "Grundlagen der Messtechnik für Physikingenieure I" oder  
Übungen zu "Grundlagen der Messtechnik für Physikingenieure II" (ein Leistungsnachweis)

##### 3.1.3 im Fach Mathematik für die erste Mathematikprüfung:

- Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker I" oder  
Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker II" oder  
Übungen zu "Lineare Algebra I" (ein Leistungsnachweis)

Anstelle dieser Übungen können auch die Übungen zu "Höhere Mathematik für Maschinenbauingenieure I" bzw. Übungen zu "Höhere Mathematik für Maschinenbauingenieure II" gewählt werden.

Aus den oben genannten Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde, muss je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Übungen vorgelegt werden.

##### 3.1.4 im Wahlpflichtfach:

- eine Übung oder ein Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung (ein Leistungsnachweis)

#### 3.2 für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung II

##### 3.2.1 im Fach Grundlagen der Physik:

- Übungen zu "Grundlagen der Physik I" oder  
Übungen zu "Grundlagen der Physik II"
- eine weitere Übung aus Übungen zu "Grundlagen der Physik I bis IV"
- "Physikalisches Praktikum für Anfänger I"
- "Physikalisches Praktikum für Anfänger II" (vier Leistungsnachweise)

3.2.2 im Fach Theoretische Physik:

- Übungen zu "Theoretische Physik I (Mechanik)" oder  
Übungen zu "Theoretische Physik II (Elektrodynamik)" oder  
Übungen zu "Theoretische Physik III (Quantentheorie I)"  
(ein Leistungsnachweis)

3.2.3 im Fach Mathematik:

- a) für die erste Mathematikprüfung:
- Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker I" oder  
Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker II" oder  
Übungen zu "Lineare Algebra I"  
(ein Leistungsnachweis)

Aus den oben genannten Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde, muss je eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Übungen vorgelegt werden.

- b) für die zweite Mathematikprüfung:
- Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker III" oder  
Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker IV"  
(ein Leistungsnachweis)

Anstelle der genannten Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung können auch solche aus entsprechenden Lehrveranstaltungen des integrierten Studiengangs Mathematik angerechnet werden.

3.2.4 im Wahlpflichtfach:

- eine Übung oder ein Praktikum nach Maßgabe der Studienordnung  
(ein Leistungsnachweis)

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluss,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen ist jeweils eine besondere schriftliche Meldung erforderlich. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 2,

2. die der Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 bzw. 3.2. zugeordneten Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigung,

3. eine Erklärung, in der das Wahlpflichtfach (§ 11 Abs. 5) benannt wird,

4. bei einer mündlichen Prüfung gegebenenfalls ein Vorschlag für einen Prüfer oder eine Prüferin sowie eine Erklärung, ob einer Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen widersprochen wird.

(5) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die gemäß § 9 Abs. 3 und 4 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 11

#### Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht, d.h. die inhaltlichen Grundlagen des Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung I besteht aus jeweils einer mündlichen Fachprüfung in den Prüfungsfächern

1. Grundlagen der Physik
  2. Wahlpflichtfach
  3. Grundlagen der Messtechnik
- sowie aus zwei Fachprüfungen in
4. Mathematik,

die in Form von zwei Klausurarbeiten abgelegt werden. Die erste Klausurarbeit (erste Mathematikprüfung) dauert zwei, die zweite Klausurarbeit (zweite Mathematikprüfung) drei Stunden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung II besteht aus jeweils einer mündlichen Fachprüfung in den Prüfungsfächern

1. Grundlagen der Physik
  2. Wahlpflichtfach
  3. Theoretische Physik
- sowie aus zwei Fachprüfungen in

4. Mathematik,

von denen die erste in Form einer zweistündigen Klausurarbeit und die zweite als mündliche Prüfung abgelegt wird.

(4) Die Gegenstände der einzelnen Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern im Grundstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt. Diese Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

(5) Als Wahlpflichtfach (Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2) kommt ein Teilgebiet aus der Chemie in Betracht. Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung I kann auch ein Teilgebiet der Ingenieurwissenschaften, im Rahmen der Diplom-Vorprüfung II auch ein Teilgebiet der Informatik, der Mathematik oder der Medizin gewählt werden. In Ausnahmefällen kann das Wahlpflichtfach auch einer anderen Disziplin entstammen. Im Wahlpflichtfach muss sich die Prüfung auf Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden, davon mindestens vier Semesterwochenstunden Vorlesung, erstrecken. Die Wahl des Teilgebiets bedarf nach vorheriger Absprache mit dem jeweils betroffenen Fachbereich der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, der auch die Zulassungsvoraussetzungen bestimmt. Für bestimmte Teilgebiete kann der Prüfungsausschuss eine generelle Genehmigung erteilen.

(6) Die Fachprüfungen sollen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt werden.

(7) Die erste Mathematikprüfung und die Fachprüfung im Wahlpflichtfach sollen abgelegt werden, sobald die zugeordnete Lehrveranstaltungsreihe abgeschlossen ist, spätestens jedoch in der Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters.

(8) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 bzw. nach Absatz 3 Nrn. 1 und 3 sowie die zweite Mathematikprüfung sollen in der Prüfungsperiode im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Meldet sich der Kandidat oder die Kandidatin für die Prüfungsperiode, die unmittelbar an das vierte Fachsemester anschließt, zur Prüfung, so kann er oder sie eine der in Satz 1 genannten Fachprüfungen in der Prüfungsperiode im Anschluss an das darauffolgende Semester ablegen. Die dieser Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise müssen erst mit der entsprechenden Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Über weitere Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die genauen Termine für die schriftlichen Prüfungen werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin, bekanntgegeben.

(10) Wird eine Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit abgelegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin sich vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 14 Abs. 1 nach der zweiten Wiederholung der Fachprüfung (§ 15) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(11) Macht der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(12) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden (§ 7 Abs. 7).

**§ 12  
Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Probleme des Prüfungsfaches lösen.

(2) Klausurarbeiten dauern je nach Fach mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) Für die Klausurarbeiten sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

**§ 13  
Mündliche Prüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Umfang und Anforderungen der mündlichen Prüfung müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen (§ 6 Abs.1 Satz 3) oder vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers bzw. einer Beisitzerin statt, so hat der Prüfer oder die Prüferin vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Sind an der Prüfung zwei Prüfer oder Prüferinnen beteiligt, so wird die Note von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen gemeinsam festgelegt. Können sich die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet; hierbei gilt § 14 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Fach höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll

festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende des gleichen Studiengangs werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen, sofern nicht der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Für die mündlichen Prüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern, wobei die Noten der beiden Mathematikprüfungen mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 15

##### Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden

gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

(2) Bei einer mündlichen Wiederholungsprüfung kann der Kandidat oder die Kandidatin einen neuen Prüfer oder eine neue Prüferin vorschlagen.

(3) Nichtbestandene Prüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

#### § 16

##### Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium im integrierten Studiengang Physik den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in den Fächern Physik, Mathematik und Englisch nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II (§ 11 Abs. 3 i.V. mit Abs. 4) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

#### § 17

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat oder die Kandidatin für die Diplomprüfung I oder die Diplomprüfung II qualifiziert hat. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 18

#### Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung II oder zur Diplomprüfung I oder gleichwertige Zeugnisse besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
  2. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung in dem integrierten Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
  3. an der Universität-Gesamthochschule Essen für den integrierten Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist;
  4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung und eigener Wahl mit Erfolg teilgenommen hat:

#### 4.1 Für die Zulassung zur Diplomprüfung I

##### 4.1.1 im Rahmen des Praxissemesters:

- "Nachbereitungsseminar zum Praxissemester" (ein Leistungsnachweis),

##### 4.1.2 im Fach Technische Physik:

- Übungen zu "Technische Physik I" oder Übungen zu "Technische Physik II"
- "Praktikum zur Technischen Physik I"
- "Praktikum zur Technischen Physik II" (drei Leistungsnachweise)

##### 4.1.3 im Fach Digitale Signal- und Bildverarbeitung:

- ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden (ein Leistungsnachweis)

#### 4.2 Für die Zulassung zur Diplomprüfung II

##### 4.2.1 im Fach Experimentalphysik:

- "Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene I"
- "Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene II" (zwei Leistungsnachweise),

##### 4.2.2<sup>3</sup> im Fach Theoretische Physik:

- zwei Übungen zu den Kursvorlesungen "Theoretische Physik II bis V" (zwei Leistungsnachweise)

Diese Leistungsnachweise dürfen nicht bereits im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3.2.2) vorgelegt worden sein, die entsprechenden Kursvorlesungen dürfen nicht Gegenstand der Prüfung im Fach Theoretische Physik

im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3) gewesen sein.

##### 4.2.3 im Fach Experimentalphysik oder im Fach Theoretische Physik:

- ein Seminar (ein Leistungsnachweis)

##### 4.2.4 im Schwerpunktfach physikalischer Richtung:

- ein Seminar (ein Leistungsnachweis)

##### 4.2.5 im (nichtphysikalischen) Wahlpflichtfach:

- Übungen zu einer Vorlesung oder ein Seminar oder ein Praktikum (ein Leistungsnachweis)

(2) Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die für die Diplomprüfung II qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden, so müssen für die Anerkennung in bezug auf die Diplomprüfung I folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. ein Leistungsnachweis im Fach Grundlagen der Messtechnik,
2. eine Bescheinigung über eine bestandene mündliche Prüfung im Fach Grundlagen der Messtechnik.

(3) Hat ein Bewerber die für die Diplomprüfung I qualifizierende Diplom-Vorprüfung bestanden, so müssen für die Anerkennung in bezug auf die Diplomprüfung II folgende Unterlagen eingereicht werden:

- 1.<sup>4</sup> ein Leistungsnachweis aus den Übungen zu den Kursvorlesungen "Theoretische Physik I bis III",
2. eine Bescheinigung über eine bestandene mündliche Prüfung im Fach Theoretische Physik,
3. ein Leistungsnachweis Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker III" oder Übungen zu "Höhere Mathematik für Physiker IV".

(4) Für die Zulassung zur Diplomprüfung I ist eine von dem oder der Beauftragten des Fachbereichs für das Praxissemester ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme am Praxissemester notwendig sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an Exkursionen von insgesamt zweitägiger Dauer.

(5) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 19 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

#### § 19

#### Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung I besteht aus drei mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Technische Physik,
2. Digitale Signal- und Bildverarbeitung
3. Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfungen gemäß Absatz 2 sollen in der Prüfungsperiode im Anschluss an das siebte Fachsemester abgelegt werden. Die Prüfung im ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden.

(4) Die Diplomprüfung II besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(5) Die mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Schwerpunktfach physikalischer Richtung,
4. Wahlpflichtfach.

In Experimentalphysik und im Schwerpunktfach physikalischer Richtung, sofern es sich nicht um ein Gebiet der Theoretischen Physik handelt, sollen die Prüfungen die dazugehörigen Messtechniken und Messmethoden mit umfassen. Das Schwerpunktfach soll gegenüber der Experimentalphysik, der Theoretischen Physik und dem Wahlpflichtfach nach Nummer 4 abgegrenzt sein.

(6) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach gemäß § 19 Absatz 5 Nr. 4 soll in der Prüfungsperiode im Anschluss an das sechste Fachsemester, spätestens jedoch bis Ende des achten Fachsemesters, abgelegt werden. Die Fachprüfungen in Experimentalphysik und in Theoretischer Physik sollen innerhalb von drei Monaten, spätestens bis Ende des achten Fachsemesters, abgelegt werden. Die Fachprüfung im Schwerpunktfach soll nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin vor der Ausgabe (§ 21 Abs. 3 i.V. mit § 20 Abs. 3) des Themas der Diplomarbeit, spätestens bis Ende des achten Fachsemesters, oder unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, nach Abgabe (§ 21 Abs. 5) der Diplomarbeit abgelegt werden. Findet die Fachprüfung erst nach Abgabe der Diplomarbeit statt, so erfolgt die Meldung zur Prüfung und die Vorlage des für diese Fachprüfung erforderlichen Leistungsnachweises mit der Abgabe der Diplomarbeit.

(7) Die Gegenstände der Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 5 Nrn. 1 und 2 werden durch die Inhalte der den Fächern im Hauptstudium zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt. Diese Lehrveranstaltungen sind in der Studienordnung aufgeführt.

(8) Das ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtfach (Absatz 2 Nr. 3) umfaßt Lehrveranstaltungen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden auf einem Teilgebiet der Ingenieurwissenschaften. In Ausnahmefällen kann das Wahlpflichtfach sich auch auf ein Teilgebiet der Wirtschaftswissenschaften erstrecken. Das Wahlpflichtfach soll die auf breitgefächerte Anwendungsmöglichkeiten in den verschiedensten technischen Bereichen ausgerichtete Ausbildung entsprechend den Neigungen und den beruflichen Vorstellungen des oder der Studierenden sinnvoll ergänzen. Die Festlegung des Wahlpflichtfachs bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, der auch die Zulassungsvoraussetzungen bestimmt. § 11 Absatz 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Das Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5 Nr. 4 umfasst Lehrveranstaltungen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden auf einem Teilgebiet der Informatik oder Mathematik oder einer Naturwissenschaft (außer Physik) oder der Medizin oder der Ingenieurwissenschaften. In Ausnahmefällen kann das Wahlpflichtfach auch einer anderen Disziplin entstammen. Das Wahlpflichtfach soll das Lehrangebot im Fach Physik im Hinblick auf die Neigungen und die beruflichen Vorstellungen des oder der Studierenden sinnvoll ergänzen. Die Festlegung des Wahlpflichtfaches bedarf nach vorheriger Absprache mit dem jeweils betroffenen

Fachbereich der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, der auch die Zulassungsvoraussetzungen bestimmt. § 11 Absatz 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(10) Das Schwerpunktfach physikalischer Richtung (Absatz 5 Nr. 3) ist das Teilgebiet der Physik, aus dem das Thema der Diplomarbeit (§ 21) stammt, und kann entsprechend den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs Physik gewählt werden. In Ausnahmefällen können das Schwerpunktfach und das Thema der Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs Physik in einem Anwendungsbereich der Physik gewählt werden. In diesem Fall muss das Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5 Nr. 4 aus einem Forschungsschwerpunkt des Fachbereichs Physik stammen. Die Fachprüfung im Schwerpunktfach erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden.

(11) Für die Diplomprüfung gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

(12) Im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

## § 20

### Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung I

(1) Im Rahmen der Diplomarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb der vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der technischen Anwendungen der Physik unter Verwendung von bekannten Verfahren und Erkenntnissen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darstellen und interpretieren. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Physik tätigen Professor oder Privatdozenten und jeder im Fachbereich tätigen Professorin oder Privatdozentin betreut werden. Der Privatdozent oder die Privatdozentin muss zu dem nach § 92 Abs. 1 UG prüfungsberechtigten Personenkreis gehören. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich der Universität-Gesamthochschule Essen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Im Fall einer positiven Entscheidung benennt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin im Fachbereich Physik, der oder die die Diplomarbeit betreut. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der die Arbeit betreuenden ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält eine Benachrichtigung mit Angabe des Themas und des Abgabetermins.

(4) Die Diplomarbeit soll spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten mündlichen Fachprüfung (§ 19 Abs. 2) ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat

oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist das Bestehen der mündlichen Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 2.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach Ausgabe des Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll so kurz wie möglich sein; er soll hundert Seiten nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### § 21

##### Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung II

(1) Im Rahmen der Diplomarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin eine dem Bearbeitungszeitraum angemessene wissenschaftliche Aufgabe aus dem gewählten Teilgebiet der Physik (Schwerpunktfach) selbständig bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darstellen und interpretieren. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Fachbereich Physik tätigen Professor oder Privatdozenten und von jeder im Fachbereich tätigen Professorin oder Privatdozentin, der oder die in dem Fachgebiet, dem die Aufgabenstellung entstammt, einschlägige Forschungsarbeit nachweist, betreut werden. Der Privatdozent oder die Privatdozentin muss zu dem nach § 92 Abs. 1 UG prüfungsberechtigten Personenkreis gehören. Der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit kann in dieser Funktion nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vertreten werden. Soll die Diplomarbeit in einem anderen Fachbereich der Universität-Gesamthochschule Essen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Im Fall einer positiven Entscheidung benennt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin im Fachbereich Physik, der oder die die Diplomarbeit betreut. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) § 20 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist das Bestehen der mündlichen Prüfungen gemäß § 19 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 4.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungs-

zeit von drei Monaten voraus. Die Diplomarbeit ist zwölf Monate nach Ausgabe des Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang der schriftlichen Arbeit soll so kurz wie möglich sein; er soll hundert Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Einarbeitung zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) § 20 Abs. 7 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß (§ 20 Abs. 6 Satz 2 bzw. § 21 Abs. 5 Satz 2) maschinengeschrieben und gebunden in dreifacher Ausfertigung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll der Professor oder Privatdozent bzw. die Professorin oder Privatdozentin sein, der oder die die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelnen Bewertungen der Diplomarbeit sind entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer oder Prüferinnen wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

#### § 23

##### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 24

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Note der Diplomarbeit, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde und alle anderen Prüfungsleistungen mit 1,0 - höchstens einmal mit 1,3 oder 1,7 - bewertet wurden.

#### § 25

##### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden.

(2) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 5 bzw. § 21 Abs. 5 Satz 5 genannten Frist ist bei einer Wiederholung der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 3 entsprechend. Für die Wiederholung der Diplomarbeit kann der Kandidat oder die Kandidatin einen neuen Betreuer oder eine neue Betreuerin vorschlagen.

#### § 26

##### Freiversuch

(1) Legt ein Kandidat oder eine Kandidatin innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 2 bzw. 3 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung ab und besteht er oder sie diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I (§ 19 Abs. 2) werden als Freiversuch gewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin diese spätestens in der Prüfungsperiode im Anschluss an das siebte Fachsemester ablegt.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II (§ 19 Abs. 5) werden als Freiversuch gewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Fachprüfung

1. im Fach Experimentalphysik, im Fach Theoretische Physik oder im Wahlpflichtfach, spätestens bis Ende des achten Fachsemesters,
2. im physikalischen Schwerpunktfach

a) spätestens bis Ende des achten Fachsemesters, sofern die Prüfung vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit stattfindet,

b) spätestens bis Ende des zehnten Fachsemesters, sofern die Prüfung nach Abgabe der Diplomarbeit stattfindet,

ablegt.

(4) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(8) Erreicht der Kandidat oder die Kandidatin eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

#### § 27

##### Zeugnis

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, erhält er oder sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und Prüferinnen aufgenommen.

#### § 28

##### Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 29

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Prüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### § 30

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### § 31

#### Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus

1. einer Prüfungskarte, die folgende Eintragungen enthält:
  - Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des oder der Studierenden
  - Studiengang, Studienrichtung
  - Studienbeginn

- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsvorleistungen
- Anmeldedaten
- Praktikumsnachweise
- Diplomarbeiten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde

2. Durchschriften der Zeugnisse und Diplommurkunden

3. Prüfungs- und Leistungsnachweisen

4. Prüfungsarbeiten, insbesondere

- schriftlichen Arbeiten
- Modellen
- Zeichnungen
- künstlerischen Arbeiten

5. anderen Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere

- Anmeldungen zu den Prüfungen
- Durchschriften des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife
- Praktikumsbescheinigungen
- Schriftwechsel
- ärztlichen Bescheinigungen

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Prüfungsdatum und die in Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 aufgeführten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Prüfungsdatum aufzubewahren.

(3) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können ihm oder ihr Prüfungsarbeiten bereits eher herausgegeben werden. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die Prüfungsarbeiten bis zur endgültigen Bestandskraft der Prüfungsentscheidung erhalten bleiben.

##### § 32

#### Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität-Gesamthochschule Essen.

##### § 33

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 erstmalig für den integrierten Studiengang Physik an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 25. Juni 1985 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1995/96 für den integrierten Studiengang Physik an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht

bestanden haben, legen diese nach der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 25. Juni 1985, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; sie können bei der Diplom-Vorprüfung die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen, sofern sie mit der Diplom-Vorprüfung noch nicht begonnen haben. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

- 
- 1 geändert durch Satzung vom 24.3.1999
  - 2 geändert durch Satzung vom 24.3.1999
  - 3 geändert durch Satzung vom 24.3.1999
  - 4 geändert durch Satzung vom 24.3.1999

### § 34

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik vom 25. Juni 1985 (GABl. NW. S. 512), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 1995 (GABl. NW. S. 310) außer Kraft. § 33 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 - Physik - vom 24. Oktober 1995 und vom 17. Mai 1996 sowie der Beschlüsse des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 23. Januar 1996 und vom 29. Mai 1996.

Essen, den 29. Mai 1996

Universitätsprofessor Dr. E. Lehmann  
Rektor